

Ambulante Leistungen im Kanton Luzern – selbstbestimmtes Wohnen und Arbeiten von Personen mit Behinderungen fördern

*Informationsveranstaltung für private Beistandspersonen
19. November 2024*

Ausgangslage

- Revision des Gesetzes über soziale Einrichtungen; in Kraft seit 1.1.2020
- Neu: Mitfinanzierung ambulanter Leistungen für Erwachsene mit Behinderungen (Subjektfinanzierung)
- Beabsichtigte **Wirkungen** der ambulanten Leistungen
 - Förderung der **Selbstbestimmung**
 - Reaktion auf **gesellschaftlichen Wandel** – junge Menschen mit Behinderungen werden vermehrt integrativ geschult und wollen künftig vermehrt zwischen verschiedenen Wohnformen Erhöhung der **Wahlfreiheit** nach dem Prinzip ambulant und stationär wählen können
 - **Verhinderung** von stationären Eintritten, wenn diese nicht notwendig sind

Zielgruppe, Voraussetzungen

- **Erwachsene Personen** (im Alter von 18 bis 65 Jahren) mit Behinderungen (Behinderung gemäss BehiG)
- In der Regel Bezug von IV-Leistungen bzw. hängige IV-Anmeldung
- Ausgewiesener Bedarf an Unterstützung: Ermittlung individuell durch Unterstützungsplan
- **Wohnsitz** im Kanton Luzern, für kantonale Assistenzleistungen seit mindestens zwei Jahren
- Der Kanton Luzern finanziert ambulante Leistungen **subsidiär**: alle zustehenden Finanzierungsquellen muss Person geltend machen, bevor der Kanton mitfinanziert.
- In der Regel werden die Leistungen über **Subjektfinanzierung** bezahlt, d.h. die Person mit Behinderung bezahlt die Leistung, reicht die Rechnung bei der DISG ein und erhält das Geld zurückerstattet.
- Bei den Fachleistungen kann die Person allerdings auch eine **Direktzahlung** wünschen, d.h. der Anbieter reicht die Rechnung direkt bei der DISG ein.

kantonale Assistenzleistungen

- Kantonale Assistenzleistungen können von **Einzelpersonen oder Organisationen** erbracht werden.
 - **Nicht möglich ist die Finanzierung von Leistungen von Angehörigen**, die mit der Person mit Behinderung in **gerader Linie verwandt** sind, mit ihr **verheiratet** sind, in **eingetragener Partnerschaft** leben oder mit ihr eine **faktische Lebensgemeinschaft** (Konkubinat) führen (vgl. IV-Assistenzbeitrag)
- Die Anbieter kantonaler Assistenzleistungen unterstehen **nicht der Aufsicht des Kantons (keine SEG-Anerkennung)**. Es ist daher die Aufgabe der Personen mit Behinderungen bzw. ihrer gesetzlichen Vertretungen, die Qualität der Leistungen zu überprüfen.
- Entschädigung beträgt CHF 35 pro Assistenzstunde.

Ambulante Fachleistungen

- Ambulante Fachleistungen können nur von eigens dafür nach **SEG anerkannten sozialen Einrichtungen** erbracht werden.
- Bestehende oder neue Anbieter müssen die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss § 50 SEV erfüllen und unterstehen der **Aufsicht des Kantons Luzern**.
- Anerkannte Anbietende (Stand 11.11.2024)

Bereich Wohnen	Bereich Arbeit
Albert-Köchli-Stiftung	IG Arbeit
Luniq –Wohnen wie wir	Profil – Arbeit & Handicap
Pro Infirmis	Stiftung Brändi
Stiftung Brändi	Stiftung Wendepunkt
Stiftung Wendepunkt	

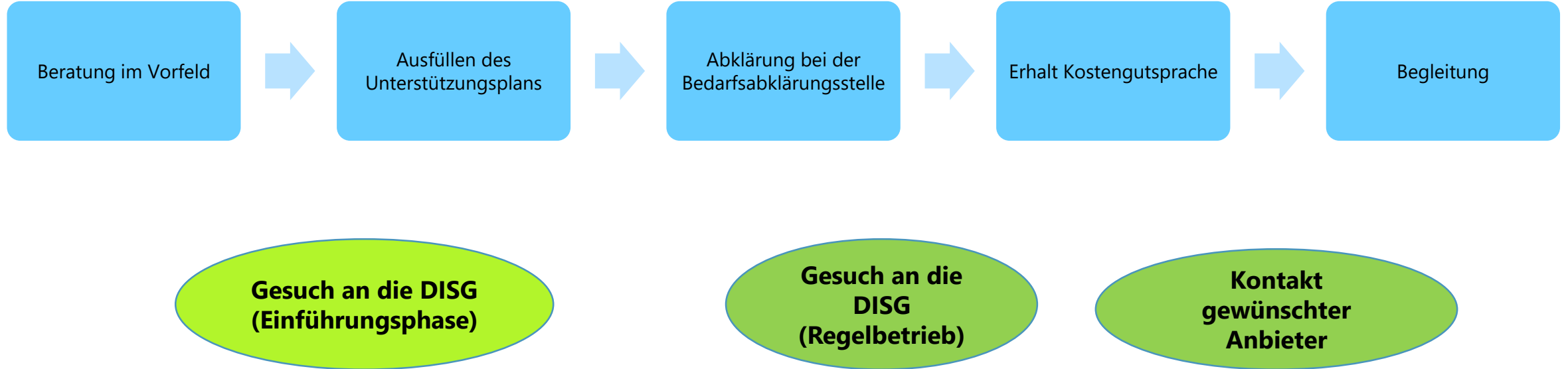
Mögliche Leistungen Wohnen

- Lebenspraktische Begleitung
- Entwicklung individueller Kompetenzen für ein selbstbestimmtes Leben (Coaching)
- Agogische Betreuung in Krisensituationen
- Überwachung und die Hilfe während der Nacht
- Hilfe in der Haushaltsführung
- Unterstützung in administrativen Angelegenheiten

Mögliche Leistungen Arbeit

- die Unterstützung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle im allgemeinen Arbeitsmarkt
- Unterstützung zur Erhaltung der Arbeitsstelle im allgemeinen Arbeitsmarkt
- Unterstützung bei der Arbeitsausführung
- Begleitung im Lehrverhältnis

Schritte bis zum Bezug von ambulanten Leistungen



Beratung im Vorfeld

- Personen mit Behinderungen können sich vor der Kontaktaufnahme mit dem Kanton von bestehenden Beratungsstellen beraten lassen (vgl. auch [Link](#)).

Beratungsstellen (Stand 11.11.2024)

Pro Infirmis

ProCap Zentralschweiz

Traversa – Netzwerk für Menschen mit einer psychischen Erkrankung

Profil – Arbeit & Handicap

Bedarfsklärung

- Die Person mit Behinderung füllt den **Unterstützungsplan** aus (individuelle Einschätzung des Unterstützungsbedarfs)
- Sie kann sich dabei unterstützen lassen, z.B. von Privatpersonen, ihrer Beistandschaft oder von den bestehenden Beratungsstellen im Kanton
- Die **unabhängige Abklärungsstelle** erfasst den Bedarf, nimmt Plausibilisierung vor, macht erste Subsidiaritätsklärung und gibt Empfehlung an DISG ab.

Kostengutsprache durch DISG

- Die DISG prüft die Unterlagen und erteilt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, eine **Kostengutsprache für eine bestimmte Stundenanzahl** an Assistenz- und/oder Fachleistungen.
- Die Person mit Behinderung kann **selbst entscheiden, bei welchem Anbieter** sie diese Leistungen beziehen möchte.
- Für **Assistenzleistungen** gibt es **keine Liste**, die Person mit Behinderung muss sich daher selbst um einen Anbieter kümmern. Häufig direkte Anstellung über Arbeitsvertrag, analog IV-Assistenzbeitrag

Direkte Abrechnung oder Rückvergütung

- Fachleistungen können auf Verlangen der nutzenden Person direkt über den Anbieter abgerechnet werden.
- Assistenzleistungen sind von der nutzenden Person mit der DISG abzurechnen. Bezahlte Rechnungen werden rückerstattet.

Fazit der Einführungsphase

- Ambulante Leistungen entsprechen einem Bedarf!
- Seit 2020 gingen über 300 Gesuche (erstmalige und Verlängerungen) bei der DISG ein und konnten grösstenteils gutgeheissen werden.
- Finden von Assistenzanbietenden kann herausfordernd sein.
- Anspruch an Selbstorganisation ist beim Wechsel zum selbstbestimmten Wohnen und Arbeiten hoch.

Neue Leistungen für unentgeltlich betreuende Angehörige

- Seit Januar 2024 besteht zudem die Möglichkeit, dass erwachsenen zu Hause lebenden Personen, die Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben und **von Angehörigen regelmässig unentgeltlich betreut** werden, einen Gutschein im Wert von CHF 1'200 erhalten. Der Gutschein kann für **Entlastungsangebote Dritter** eingelöst werden (vgl. [Liste der zugelassenen Angebote](#)).
- Ausserdem erhalten die Angehörigen für die regelmässig und unentgeltliche Betreuungsarbeit **als Zeichen der Anerkennung** eine **Zulage** von jährlich CHF 800. Sie kann auf max. zwei Angehörige aufgeteilt werden.
- Bitte machen Sie Personen, die bei den alltäglichen Verrichtungen Unterstützung benötigen, auf die Leistungen der Hilflosenentschädigung aufmerksam.
- Durchführungsstelle ist WAS Ausgleichskasse Luzern.

Fragen



Ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit
Behinderungen - Kanton Luzern